

Verwaltungsordnung des interdisziplinären Instituts für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim

Ausfertigungsdatum:

17. Juli 2020

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Originalsatzung vom 17. Juli 2020: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2020, Seite 15ff.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

§ 1 Rechtsstatus	1
§ 2 Aufgabenbereich	2
§ 3 Abteilungen	2
§ 4 Leitung; Verfahren.....	2
§ 5 Geschäftsführung	3
§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal	3
§ 7 Institutspersonal.....	3
§ 8 Benutzung.....	4
§ 9 Schlussbestimmungen	4

§ 1 Rechtsstatus

Das Institut für Versicherungswissenschaft ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim.

§ 2 Aufgabenbereich

¹Aufgabe des Instituts für Versicherungswissenschaft ist die interdisziplinäre Forschung im Bereich der gesamten Versicherungswissenschaft. ²Zu diesem Zweck soll das Institut insbesondere

1. die sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für interdisziplinäre Forschungsvorhaben herstellen,
2. die fachliche Zusammenarbeit und den Personalaustausch mit gleichartigen Institutionen im In- und Ausland pflegen,
3. die Heranbildung von Nachwuchs im Bereich der gesamten Versicherungswissenschaft ermöglichen,
4. Wege für die Transformation wissenschaftlicher Ergebnisse in die Versicherungspraxis finden,
5. Wissenschaftliche Schnittmengenprobleme mit verwandten Disziplinen und Teildisziplinen zu bearbeiten.

§ 3 Abteilungen

Das Institut hat drei Abteilungen:

Abteilung I: Versicherungsbetriebslehre,

Abteilung II: Deutsches, ausländisches und internationales Versicherungsrecht,

Abteilung III: Versicherungsmathematik.

§ 4 Leitung; Verfahren

(1) ¹Das Institut wird von einem Vorstand kollegial geleitet. ²Den Vorstand bilden die Direktorinnen oder Direktoren der drei Abteilungen des Instituts. ³Es muss sich dabei um hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Universität Mannheim handeln.

(2) Die Direktorinnen oder Direktoren werden vom Senat bestellt und zwar:

1. die Direktorin oder der Direktor der Abteilung I auf Vorschlag der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre;
2. die Direktorin oder der Direktor der Abteilung II auf Vorschlag der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre;
3. die Direktorin oder der Direktor der Abteilung III auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsinformatik.

(3) ¹Die Amtszeit der Direktorinnen oder Direktoren beträgt vier Jahre. ²Wiederbestellung ist zulässig.

- (4) ¹Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstands ist eine weitere Versammlung einzuberufen. ³Den Vorsitz führt die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor. ⁴Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, finden die Regelungen der Grundordnung über das Verfahren sowie die Verfahrensordnung der Universität Mannheim ergänzende Anwendung.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl zulässig.
- (2) ¹Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor repräsentiert das Institut gegenüber Dritten. ²Sie oder er führt die laufenden Geschäfte des Instituts und vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums; § 6 bleibt unberührt.

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

¹Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut gegebenenfalls zugewiesenen Sachmittel und Personalressourcen. ²Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des Instituts, insbesondere Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus, die zentrale Inventarisierung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und die bedarfsorientierte Raumbereitstellung, in die Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung der Universität Mannheim. ³§ 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 7 Institutspersonal

- (1) ¹Das Personal wird durch Beschluss des Vorstands entweder dem Institut oder einer Abteilung zugeordnet. ²Die Einstellung des Personals, das dem Institut zugeordnet wird, wird vom Vorstand beantragt.
- (2) ¹Bei Abteilungspersonal erfolgt die Beschlussfassung des Vorstands aufgrund eines Antrags der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters. ²Unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter des Institutspersonals ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor, unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter des Abteilungspersonals ist die jeweilige Abteilungsdirektorin oder der jeweilige Abteilungsdirektor.

§ 8 Benutzung

- (1) ¹Die Institutseinrichtung steht allen Mitgliedern der Universität Mannheim, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Aufgabenbereich des Instituts betreiben, zur Benutzung zur Verfügung. ²Dies gilt vorbehaltlich den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten.
- (2) Andere Personen können mit Zustimmung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors ebenfalls zur Benutzung der Institutseinrichtung zugelassen werden, soweit hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzerinnen und Benutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die nähere Ausgestaltung der Benutzungsregelung trifft das Direktorium im pflichtgemäßen Ermessen.

§ 9 Schlussbestimmungen

[nicht wiedergegeben]